

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Börse Frankfurt Zertifikate AG für den Handel mit Strukturierten Produkten im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse****Inhalt**

<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel mit Strukturierten Produkten .....	2
§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer .....	2
§ 3 Kündigung aus wichtigem Grund .....	3
§ 4 Änderungen der AGB .....	3
§ 5 Veröffentlichung von Informationen.....	4
§ 6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Teilnehmers .....	4
§ 7 (aufgehoben) .....	5
§ 8 Haftung der Börse Frankfurt Zertifikate AG; Mitverschulden des Teilnehmers.....	5
<b>Zweiter Abschnitt: Bestimmungen für die Einbeziehung von Strukturierten Produkten.....</b>	<b>5</b>
§ 9 Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market.....	5
§ 10 Einbeziehungsantrag.....	6
§ 11 Einbeziehungsvoraussetzungen .....	7
§ 12 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers .....	9
§ 12a Folgepflichten des antragstellenden Teilnehmers.....	9
§ 13 Kündigung der Einbeziehung und Einstellung .....	9
<b>Dritter Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels mit Strukturierten Produkten</b>	
<b>10</b>	
§ 14 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten.....	10
<b>Vierter Abschnitt: Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen, Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
§ 15 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen .....	11
§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	11
§ 17 Datenschutz.....	11
<b>Fünfter Abschnitt: Entgelt.....</b>	<b>13</b>
§ 18 Entgelte.....	13

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel mit Strukturierten Produkten**

- (1) Für Strukturierte Produkte, die weder zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „FWB“ genannt) zugelassen noch zum Handel im regulierten Markt der FWB einbezogen sind, hat die FWB einen Freiverkehr (nachfolgend „Open Market“ genannt) zugelassen. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme am Handel im Open Market und die Einbeziehung Strukturierter Produkte gemäß Absatz 2 in den Handel im Open Market. Der Ablauf des Handels wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB geregelt.
- (2) Strukturierte Produkte im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) sind die im Anhang zu § 3 Abs. 1 der Börsenordnung für die FWB definierten Wertpapiere.
- (3) Träger des Open Markets an der FWB für den Handel mit Strukturierten Produkten ist die Börse Frankfurt Zertifikate AG.

### **§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer**

- (1) Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der Börse Frankfurt Zertifikate AG in ihrer Funktion als Trägerin des Open Markets für den Handel mit Strukturierten Produkten an der FWB und den Teilnehmern des Open Markets. Andere Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer des Open Markets mit der Börse Frankfurt Zertifikate AG bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme am Open Market erfolgt durch den Handel von in den Open Market einbezogenen Strukturierten Produkten (Abs. 2) und/oder durch den Antrag auf Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Handel im Open Market (Abs. 3).
- (2) Zur Teilnahme am Handel von in den Open Market einbezogenen Strukturierten Produkten sind berechtigt alle Unternehmen und Börsenhändler, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind und denen Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wurde. Der Zugang zur Börsen-EDV sowie die Nutzung technischer Systeme im Open Market erfolgen entsprechend der für den regulierten Markt an der FWB geltenden Bestimmungen und der auf dieser Grundlage von der Geschäftsführung der FWB getroffenen Entscheidungen.

- (3) Die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Handel im Open Market kann von allen gemäß Absatz 2 zur Teilnahme am Handel im Open Market berechtigten Unternehmen beantragt werden.
- (4) Ungeachtet vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 kann die Börse Frankfurt Zertifikate AG die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Teilnehmer ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der Börse Frankfurt Zertifikate AG oder der FWB führen können.

### **§ 3 Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Ungeachtet von § 2 Abs. 2 bis 4 kann die Börse Frankfurt Zertifikate AG die gesamten oder einzelne Geschäftsbeziehungen gemäß diesen AGB zu einem Teilnehmer aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Börse Frankfurt Zertifikate AG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Teilnehmers die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn der Teilnehmer nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus diesen AGB verstößt,
  - oder
  - wenn sich in der Person des Teilnehmers nachträglich Umstände ergeben, die die Voraussetzungen von § 2 Abs. 4 erfüllen.
- (2) Das Recht des Teilnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Kündigungsrechte von der Börse Frankfurt Zertifikate AG und des Teilnehmers gemäß § 13 bleiben unberührt.

### **§ 4 Änderungen der AGB**

- (1) Änderungen dieser AGB werden den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Börse Frankfurt Zertifikate AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (2) Im Fall einer Ablehnung gemäß Abs. 1 kann die Börse Frankfurt Zertifikate AG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. § 3 bleibt unberührt.

## **§ 5 Veröffentlichung von Informationen**

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden Informationen, die von der Börse Frankfurt Zertifikate AG gemäß diesen AGB zu veröffentlichen sind, auf der Internetseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG, abrufbar unter [www.zertifikate.boerse-frankfurt.de](http://www.zertifikate.boerse-frankfurt.de), für die Dauer von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht. Börse Frankfurt Zertifikate AG kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen. § 4 bleibt unberührt.

## **§ 6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Teilnehmers**

Ungeachtet besonderer Leistungspflichten nach diesen AGB ist der Teilnehmer verpflichtet, im zumutbaren Umfang an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere

- die unverzügliche Weitergabe aller ihm zur Kenntnis gelangten Informationen an die Börse Frankfurt Zertifikate AG, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung nach diesen AGB und/oder den ordnungsgemäßen Handel und/oder eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der in den Open Market einbezogenen Strukturierten Produkte, erforderlich sind,
- die Rechtzeitigkeit, Bestimmtheit und Widerspruchsfreiheit von Anträgen und Mitteilungen,
- ein besonderer Hinweis auf etwaige Eilbedürftigkeit oder Fristangelegenheiten,
- die Prüfung von Mitteilungen der Börse Frankfurt Zertifikate AG im Rahmen dieser AGB auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die unverzügliche Erhebung von Einwänden,
- die Benachrichtigung der Börse Frankfurt Zertifikate AG im Fall der Verspätung oder des Ausbleibens erwarteter oder angekündigter Mitteilungen der Börse Frankfurt Zertifikate AG.

§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 7 (aufgehoben)**

**§ 8 Haftung der Börse Frankfurt Zertifikate AG; Mitverschulden des Teilnehmers**

- (1) Börse Frankfurt Zertifikate AG haftet für Schäden, die sie durch Verletzung einer der Börse Frankfurt Zertifikate AG nach diesen AGB obliegenden wesentlichen Vertragspflicht schuldhaft verursacht hat. Jedoch ist die Haftung der Börse Frankfurt Zertifikate AG bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der Börse Frankfurt Zertifikate AG ausgeschlossen, sofern Börse Frankfurt Zertifikate AG den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Unberührt bleibt ferner die zwingend gesetzliche Haftung, insbesondere bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen AGB, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Börse Frankfurt Zertifikate AG und Teilnehmer den Schaden zu tragen haben.
- (3) Börse Frankfurt Zertifikate AG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.
- (4) Börse Frankfurt Zertifikate AG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität der gemäß diesen AGB erhaltenen Informationen. Börse Frankfurt Zertifikate AG haftet insbesondere nicht für die Bonität der Emittenten der in den Open Market einbezogenen Strukturierten Produkte.

**Zweiter Abschnitt:**

**Bestimmungen für die Einbeziehung von Strukturierten Produkten**

**§ 9 Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market**

- (1) In den Open Market können nur Strukturierte Produkte einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel im regulierten Markt der FWB einbezogen sind.

- (2) Abweichend von § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes dürfen Strukturierte Produkte, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.
- (3) Über die Einbeziehung entscheidet die Börse Frankfurt Zertifikate AG auf Antrag eines Teilnehmers (§ 2 Abs. 3). Börse Frankfurt Zertifikate AG legt die Handelswährung und die Abwicklungswährung fest. Ein Anspruch des Teilnehmers auf Einbeziehung bestimmter Strukturierter Produkte besteht auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (§ 11) nicht.
- (4) Der Antrag auf Einbeziehung von Strukturierten Produkten kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (§ 11) abgelehnt werden, insbesondere, wenn nach Auffassung der Börse Frankfurt Zertifikate AG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.
- (5) Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.
- (6) Strukturierte Produkte, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 b) einbezogen werden. Die Einbeziehung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag das Strukturierte Produkt nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt die freie Handelbarkeit oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
- b) zuvor bereits feststeht, dass das Strukturierte Produkt nicht entstehen wird.
- Im Falle der Beendigung der Einbeziehung gemäß Satz 1 wird die Einstellung des Handels von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter [www.xetra.com](http://www.xetra.com) bekannt gemacht.

## § 10 Einbeziehungsantrag

- (1) Der Einbeziehungsantrag ist in Textform zu stellen. Börse Frankfurt Zertifikate AG kann verlangen, dass der Antrag in einer bestimmten Form und/oder in einem bestimmten Format zu übermitteln ist. In dem Einbeziehungsantrag sind Firma und Sitz des Teilnehmers sowie Emittent, Art der einzubeziehenden Strukturierten Produkte, die bevorzugte Handelswährung und Abwicklungswährung anzugeben.

Börse Frankfurt Zertifikate AG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.

- (2) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen (§ 11) erforderlichen Nachweise beizufügen. Börse Frankfurt Zertifikate AG prüft die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der ihr übermittelten Nachweise. Börse Frankfurt Zertifikate AG sind auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen.
- (3) Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.

## **§ 11 Einbeziehungsbedingungen**

- (1) Strukturierte Produkte können einbezogen werden, wenn
  - a) sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen und,
  - b) sie frei handelbar sind und
  - c) eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist und
  - d) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen,
  - e) sie entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen sind oder ein für sie erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der Börse Frankfurt Zertifikate AG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen-,
  - f) der in dem Einbeziehungsantrag benannte Quote-Verpflichtete mindestens einen Börsenhändler im elektronischen Handelssystem in der Subgroup „QPR“ aufgesetzt hat und
  - g) das Emissionsvolumen bei Warencertifikaten 2,5 Millionen Stück nicht überschreitet. Bei prozentnotierten Produkten ist die Stückzahl der Quotient aus dem Nominalbetrag und der kleinsten handelbaren Einheit.

Liegen die Voraussetzungen von lit. e) nicht vor, hat der Teilnehmer ein Exposé zu erstellen, das nähere Angaben über das Strukturierte Produkt und den Emittenten

enthält. Die einzelnen Angaben des Exposés werden von der Börse Frankfurt Zertifikate AG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die Börse Frankfurt Zertifikate AG nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Warencertifikate sind als solche zu kennzeichnen.

- (2) Die Einbeziehung von unbesicherten Strukturierten Produkten in der Handels- und Abwicklungswährung Singapur-Dollar (SGD), Australische Dollar (AUD), Neuseeland-Dollar (NZD), Chinesische Yuan (CNY) oder Hong Kong Dollar (HKD) setzt zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen voraus:
- a) Der Emittent muss eine langfristige Bonitätsbeurteilung („Long-Term Credit Rating“) besitzen, die bei der Ratingagentur „The McGraw-Hill Companies“ unter der „Marke Standard & Poor´s Rating Services“ mindestens der Stufe „A-“ entspricht, bei der Ratingagentur „Moody´s Investors Service“ mindestens der Stufe „A3“ oder bei der Ratingagentur „Fitch Ratings“ mindestens der Stufe „A-“, es sei denn, der Emittent ist ein von einer von der Börse Frankfurt Zertifikate AG anerkannten Aufsichtsbehörde zugelassenes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut.
  - b) Das Eigenkapital des Emittenten muss mindestens EURO 250.000.000 betragen.
  - c) Der antragstellende Teilnehmer muss ein Termsheet, das die Ausstattungsmerkmale, Funktionsweise und Rückzahlungsansprüche des Strukturierten Produkts näher beschreibt, einreichen. Die einzelnen Anforderungen an das Termsheet können von der Börse Frankfurt Zertifikate AG vorgegeben werden.
  - d) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, für Rückfragen eine Telefonnummer anzugeben. Börse Frankfurt Zertifikate AG ist berechtigt, die angegebene Telefonnummer auf der Homepage [www.zertifikate.boerse-frankfurt.de](http://www.zertifikate.boerse-frankfurt.de) zu veröffentlichen.
  - e) Bei Strukturierten Produkten, deren Basiswert eine Aktie ist, sollen die Aktien an einem organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gehandelt werden und zum Zeitpunkt der Antragsstellung einen Streubesitz (Freefloat) von mindestens EURO 500.000.000 aufweisen oder einen entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.
  - f) Die Restlaufzeit der Strukturierten Produkte soll zum Zeitpunkt der Emission nicht weniger als 30 Tage betragen.

Liegen die Voraussetzungen nach lit. a) oder b) nicht vor, hat der antragstellende Teilnehmer eine Vereinbarung mit einer anderen juristischen Person, die die Anforderungen nach lit. a) und b) erfüllt („Garantiegeber“), bei Börse Frankfurt Zertifikate AG vorzulegen, in der der Garantiegeber die Erfüllung sämtlicher Pflichten des Emittenten aus dem unbesicherten Strukturierten Produkt unbedingt und unwiderruflich garantiert oder in sonstiger Weise absichert.

- (33) Die Einbeziehung von besicherten Strukturierten Produkten in der Handels- und Abwicklungswährung SGD, AUD, NZD, CNY oder HKD setzt zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen voraus, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 lit. c) bis f) erfüllt sind.
- (44) Börse Frankfurt Zertifikate AG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

## **§ 12 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers**

Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, Börse Frankfurt Zertifikate AG während der gesamten Dauer der Einbeziehung unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung des einbezogenen Strukturierten Produkts, des Garantiegebers und des Emittenten wesentlich sind. Der Unterrichtungspflicht nach Satz 1 unterliegen nur solche Umstände, von denen der Teilnehmer tatsächliche Kenntnis hat oder von denen er sich über allgemein zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann.

### **§ 12a Folgepflichten des antragstellenden Teilnehmers**

Der antragstellende Teilnehmer von unbesicherten und besicherten Strukturierten Produkten in der Handels- und Abwicklungswährung SGD, AUD, NZD, CNY oder HKD ist verpflichtet, Börse Frankfurt Zertifikate AG spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresfinanzbericht des Emittenten oder des Garantiegebers einzureichen sowie einmal im Kalenderjahr den aktuellen Basisprospekt, sofern das Strukturierte Produkt unter einem Basisprospekt emittiert wurde. § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 13 Kündigung der Einbeziehung und Einstellung**

- (1) Unbeschadet der Kündigungsrechte gemäß § 3 Abs. 1 und 2 können die Parteien die Einbeziehung eines Strukturierten Produkts mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

- (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung eines Strukturierten Produkts aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Börse Frankfurt Zertifikate AG ist zu einer fristlosen Kündigung der Einbeziehung insbesondere berechtigt, wenn die Voraussetzungen der Einbeziehung nachträglich weggefallen sind oder die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 kann der Handel von Strukturierten Produkten, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Open Market eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Teilnehmers entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist oder mit Wirksamkeit der Kündigung; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 18. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>.

### **Dritter Abschnitt:**

## **Bestimmungen zur Organisation des Handels mit Strukturierten Produkten**

### **§ 14 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten**

- (1) Für Strukturierte Produkte, die im Spezialistenmodell gehandelt werden, beauftragt Börse Frankfurt Zertifikate AG jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB. § 85 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 der BörsO FWB gelten entsprechend. Die Spezialisten übernehmen die Aufgaben gemäß Satz 1 für die in den Vertrag einbezogenen Strukturierten Produkte. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, sind die Spezialisten auf Verlangen von Börse Frankfurt Zertifikate AG verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Strukturierte Produkte zu übernehmen. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Strukturierte Produkte besteht nicht.
- (2) Börse Frankfurt Zertifikate AG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB erfüllen. Börse Frankfurt Zertifikate AG kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten von Börse Frankfurt Zertifikate AG bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Teilnehmer erforderlich ist. Börse Frankfurt Zertifikate AG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten ihre

Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB nicht ordnungsgemäß erfüllen.

## **Vierter Abschnitt: Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen**

Börse Frankfurt Zertifikate AG ist berechtigt, Verstöße der Teilnehmer gegen Pflichten aus diesen AGB unter Nennung der Firma des betreffenden Teilnehmers und der konkreten Bezeichnung des Pflichtverstoßes zu veröffentlichen.

### **§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Teilnehmern und Börse Frankfurt Zertifikate AG gemäß diesen AGB gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist Frankfurt am Main.

### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die Börse Frankfurt Zertifikate AG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, während und nach der Laufzeit ihrer Geschäftsbeziehung Informationen die ihnen von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht wurden oder

zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

- (4) Jede Partei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus diesen AGB betraut werden. Die Parteien sind berechtigt, die Informationen den mit Ihnen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Jede Partei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offenzulegen soweit diese Offenlegung auf Grund geltenden Rechts oder Verfügung von Hoher Hand erforderlich ist. Die Offenlegung ist der anderen Partei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist, erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfallen des Hinderungsgrundes. § 10 Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.
- (5) Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
- die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder
  - die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder
  - die der empfangenden Partei von einem Dritten offen gelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder
  - die nach diesen AGB veröffentlicht werden dürfen.

Mit Börse Frankfurt Zertifikate AG gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen, sofern

- a) diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind,
- b) dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und
- c) diese Informationen personenbezogene Daten sind, die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die

Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.

- (6) Der Teilnehmer stimmt der Zusendung von Werbung per elektronischer Post durch Börse Frankfurt Zertifikate AG und die mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Zusendung einer Mitteilung an die E-Mail-Adresse [customer.support@deutsche-boerse.com](mailto:customer.support@deutsche-boerse.com) unentgeltlich widerrufen werden.

## **Fünfter Abschnitt: Entgelt**

### **§ 18 Entgelte**

- (1) Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market beträgt EURO 1.500.
1. Das zu leistende Entgelt gemäß Satz 1 ist bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr insgesamt auf EURO 75.000 pro Kalenderjahr pro Emittent begrenzt, für den der Teilnehmer den Antrag stellt. Für darüber hinaus gehende einbezogene Strukturierte Produkte im Kalenderjahr ist das zu leistende Entgelt gemäß Satz 1 solange wieder zu entrichten, bis eine Gesamtsumme für sämtliche Einbeziehungen eines Emittenten im Kalenderjahr von EURO 100.000 erreicht ist. Danach entfällt die weitere Erhebung des Entgelts gemäß Satz 1.
  2. Wenn die Einbeziehung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einbeziehungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einbeziehungsanträge erfolgt, darf das zu leistende Entgelt gemäß Satz 1 bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr insgesamt EURO 70.000 pro Kalenderjahr pro Emittent nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende einbezogene Strukturierte Produkte im Kalenderjahr ist das zu leistende Entgelt gemäß Satz 1 solange wieder zu entrichten, bis eine Gesamtsumme für sämtliche Einbeziehungen eines Emittenten im Kalenderjahr von EURO 95.000 erreicht ist. Danach entfällt die weitere Erhebung des Entgelts gemäß Satz 1.
  3. Für jede Einbeziehung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einbeziehungsantrag erfolgt, erhöht sich das zu leistende Entgelt ohne Anrechnung auf die Entgeltobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 um EURO 0,50.

- (2) Der Teilnehmer, der einen Antrag auf Einbeziehung eines Strukturierten Produktes gemäß § 10 in einer anderen Währung als EURO (Fremdwährung) gestellt hat, muss für jedes einbezogene Strukturierte Produkt ein jährliches Entgelt (Notierungsentgelt) in Höhe von EURO 500 zahlen, sofern die Handels- und Abwicklungswährung der bevorzugten Fremdwährung entspricht. Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts in voller Höhe besteht zum Zeitpunkt der Einbeziehung und jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Eine anteilige Erstattung des Notierungsentgelts erfolgt nicht.

Quote-Verpflichtete, die die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in Fremdwährung gemäß § 10 beantragen, können das Notierungsentgelt reduzieren, in dem sie unten aufgeführte Paketgrößen erwerben.

Ab dem 1. August 2011 verpflichtet sich der Quote-Verpflichtete mit Erwerb einer Paketgröße, die Paketgröße in der entsprechenden Fremdwährung jährlich auf unbestimmte Zeit zu beziehen. Börse Frankfurt Zertifikate AG wird dem Quote-Verpflichteten bei Erwerb der Paketgröße sowie jährlich im Januar hierüber eine Rechnung stellen. Sowohl der Quote-Verpflichtete als auch Börse Frankfurt Zertifikate AG können den Erwerb einzelner oder sämtlicher Paketgrößen mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündigen. Der Quote-Verpflichtete kann den Erwerb einer Paketgröße außerordentlich zum Jahresende kündigen, sofern Börse Frankfurt Zertifikate AG die Preise für eine Paketgröße ändert.

Mit Erwerb einer Paketgröße ist das Notierungsentgelt für die der jeweiligen Paketgröße entsprechenden Anzahl von Strukturierten Produkten in der jeweiligen Fremdwährung pro Kalenderjahr bezahlt.

Pro Fremdwährung kann ein Quote-Verpflichteter Paketgrößen bis zu einer maximalen Gesamtanzahl von 10.000 Strukturierten Produkten im Kalenderjahr erwerben. Für jedes ab dem 10.000. einbezogene Strukturierte Produkt pro Fremdwährung wird das Notierungsentgelt von EURO 500 erhoben. Nicht genutzte Paketgrößen verfallen am Ende eines Kalenderjahres. Eine anteilige Erstattung des Notierungsentgelts erfolgt nicht.

Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts entfällt zum Zeitpunkt der Einbeziehung, sofern eine Paketgröße erworben wurde und das einzubeziehende Strukturierte Produkt ein Strukturiertes Produkt ersetzt,

- bei dem unterjährig ein Knock-Out Ereignis eingetreten ist,
- das aufgrund des Laufzeitendes unterjährig fällig wurde oder
- dessen Einbeziehung unterjährig gekündigt wurde.

Währung	Paketgröße	Notierungsentgelt in € für Pakete für eine einzelne Handelswährung
CHF, USD, GBP, SGD, AUD, CAD, NOK, SEK, HKD, CZK, PLN, HUF, TRY, RUB, NZD, CNY oder DKK		
	250	12.500
	500	20.000
	1.000	30.000
	2.000	50.000
	5.000	75.000
	10.000	90.000

Währung	Paketgröße	Notierungsentgelt in € für Pakete für unterschiedliche Handelswährungen
CHF, USD, GBP, SGD, AUD, CAD, NOK, SEK, HKD, CZK, PLN, HUF, TRY, RUB, NZD, CNY oder DKK		
	250	n/a
	500	n/a
	1.000	50.000
	2.000	80.000
	5.000	120.000
	10.000	150.000

Ein Upgrade auf ein größeres Paket oder von einem Einzelwährungspaket auf ein gemischtes Paket ist jederzeit unterjährig gegen Zahlung der Preisdifferenz zum bisherigen Paket möglich.

Hat der Antragsteller ein Paket zur Einbeziehung von Fremdwährungsprodukten erworben und werden in den entsprechenden, vom Antragsteller einbezogenen Fremdwährungsprodukten innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 10.000 Orders mit einer Ordergröße von mindestens 5.000 Euro ausgeführt, so erhält der Antragsteller im Folgejahr einen Rabatt von 50% auf den Paketpreis.

(3) Für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag) wird von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EURO 500 erhoben. Werden mehrere

Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EURO 500 nur einmal an. Werden gleichzeitig mehrere Mistrade-Anträge schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form gestellt oder werden, bei vorheriger telefonischer Antragstellung, die erforderlichen Angaben für mehrere Mistrade-Anträge gleichzeitig schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachgereicht,

1. fällt das Entgelt von EURO 500 nur einmal an, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in demselben strukturierten Produkt beziehen;
2. wird ein Entgelt von insgesamt EURO 1.000 erhoben, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in strukturierten Produkten beziehen, die zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben.

(4) Entgelte sind bei Rechnungsstellung durch Börse Frankfurt Zertifikate AG fällig.

(5) Die Börse Frankfurt Zertifikate AG kann Emittenten und Antragstellern im Rahmen von zeitlich begrenzten Aktionen Preisnachlässe auf die Entgelte dieser Ziffer 18 anbieten. Die jeweils geltenden Aktionen werden auf der Webseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG veröffentlicht.

Die Änderungen in § 18 treten zum ~~XXX~~01. Oktober 2021 in Kraft.

Die Änderungen in § 9 treten zum 22. November 2021 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 1001. September~~Juli 2019~~ 2021

Börse Frankfurt Zertifikate AG